

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/010/2004-09

Sitzungstermin: Montag, den 11.08.2008
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: in der Rastätte Redebas

Anwesend sind:

Bürgermeister
Seib, Lothar

Gemeindevertreter(in)
Dombrowa, Norbert
Grehn, Rosemarie
Hauff, Margit
Peters, Harald
Pohl, Bernd
Rawe, Holger
Schinke, Klaus

Presse / Internet
Ostseezeitung

Frau Haiplick

Protokollant
Weidenmüller, Bernd

Gäste 11 Einwohner

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
 3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 7. Beschlussfassung zur vorzeitigen Kündigung des Konzessionsvertrages mit der e.on edis AG
- BÜ-RA/Lö/042/2008

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 8. | Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V | BÜ-RA/Lö/043/2008 |
| 9. | Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung einer kommunalen Kindereinrichtung in der Gemeinde Löbnitz (Aufhebungssatzung der Kita-Satzung) | BÜ-RA/Lö/039/2008 |
| 10. | Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Löbnitz für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindereinrichtung (Aufhebungssatzung der Kita-Gebührensatzung) | BÜ-RA/Lö/040/2008 |
| 11. | Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nutzung des kommunalen Sportraumes an der Grundschule Löbnitz (Aufhebungssatzung zur Sportraumnutzungssatzung) | BÜ-RA/Lö/041/2008 |
| 12. | Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen | BÜ-OG/Lö/044/2008 |
| 13. | Beratung zur Weiterführung des Baus des Feuerwehrgerätehauses | |
| 14. | Diskussion und Beschluss zum Antrag von Ullrich Ziebell Verlegung seiner Grundstücksein- und Ausfahrt | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 15. | Vergabeangelegenheiten
Vergabe der Schmutzwasserkanalisation OT Löbnitz, BA 2, Barther Straße | BA-DT/Lö/045/2008 |
| 15.1. | Beschluss zur Kreditaufnahme für die zentrale Schmutzwasser- | K-AL/Lö/046/2008 |
| 15.2. | entsorgungsanlage | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|---|
| 16. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 17. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, Herr Seib, eröffnete die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und die Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Der Bürgermeister stellte fest, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Vorlagen mit der Einladung zugegangen ist. Es sind 8 Gemeindevertreter anwesend damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung und gibt bekannt, dass unter TOP 14 Beschluss zum Antrag von Herrn Ziebell beraten und beschlossen wird. Unter 15.2 soll die Kreditaufnahme für die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage behandelt werden. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die vorstehende Tagesordnung wird mit der Änderung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Einwohnerfragestunde

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Seit längerem liegt der Antrag zum Rückbau der Kläranlage auf dem Grundstück von Herrn Kowalski vor, wie ist der Stand? Herr Kowalski verweist aus seiner Sicht auf die Sicherungspflicht der Gemeinde hin.
 - Der Bürgermeister antwortet ausführlich und stellt abschließend fest, dass der Rückbau der Kläranlage in der jetzt anlaufenden Baumaßnahme erfolgt.
- Schrottcontainerplatz hinter dem Sportlerheim ist jetzt Müllplatz.
 - Der Bürgermeister sichert die Beräumung zu.
- Die Sicherung der Kläranlage muss wieder erfolgen, sie ist zurzeit nicht geschlossen.
 - Der Gemeindearbeiter wird den Hinweis nachgehen.
- Wird die Trinkwasserleitung in der jetzt anlaufenden Baumaßnahme – Barthe Straße – mit erneuert?
 - Der Bürgermeister verliest ein Schreiben der „Boddenland“ aus dem hervor geht das diese Maßnahme nicht Bestandteil des Investitionsplanes ist. Bürgermeister, Gemeindevertreter als auch Gäste sind der Meinung, dass es sich hier wohl um einen Schildbürgerstreich handeln muss. Zum Einem liegen die Leitungen teilweise auf privaten Grund und zum Anderen ist die Leitung schon sehr alt und anfällig.
- Wann werden die überirdischen E-Leitungen in die Erde verlegt?
 - Dazu kann keine Aussage getätigt werden, das ist Sache des Betreibers. In diesem Zusammenhang ist vom Amt zu überprüfen wer Träger der Straßenbaulast für die Zuwegung zur Schmiede ist.
- Wann stehen die Satzungen auf der Amtsinternetseite zur Verfügung. Die Seite der Gemeinde Löbnitz muss dringend überarbeitet werden. Die Besetzung des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters ist zu aktualisieren.

zu 5 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Zur Niederschrift vom 10.03.2008 wurden keine Änderungen gewünscht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift vom 10.03.2008.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Auf der Veranstaltung zur Breitbandversorgung der benachteiligten ländlichen Gemeinden am 30.07.2008 im Grimmen wurden die speziellen Probleme der Gemeinde Löbnitz dargelegt. Herr Reimann vom Ministerium für Landwirtschaft hat den Bürgermeister und das Amt ermutigt für Löbnitz eine Bedarfsumfrage durchzuführen und dann wird der weitere Weg beraten. Zwischenzeitlich gab es auch ein Gespräch bei Herr MdL, Mathias Löttge, der seine Unterstützung zusicherte. Im Ergebnis des Gesprächs wurde noch einmal ein Antrag an die Telekomniederlassung Ost in Berlin gestellt. Die schon vorhandene Unterschriftensammlung wurde beigelegt.
- Der Radweg Löbnitz Barth soll nun nach letztem Stand im Jahr 2011 fertig gestellt sein.
- Herr Andreas Gergaut nimmt die Interessen der Gemeinde Löbnitz bei der KSA Jahreshauptversammlung wahr.

**zu 7 Beschlussfassung zur vorzeitigen Kündigung des Konzessionsvertrages mit der e.on edis AG
Vorlage: BÜ-RA/Lö/042/2008**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Bürgermeister empfiehlt von der Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung des Konzessionsvertrages Gebrauch zu machen, um zum einen die Konzessionsabgabe neu zu verhandeln und um über die neuen Verträge auch die anteilige Finanzierung der Gemeinde für die Umverlegung von Leitungen u.a. zu minimieren.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Vertragsverlängerung für den Konzessionsvertrag mit der E.ON edis AG vor Ablauf der Vertragslaufzeit unter vorzeitiger

Beendigung des bestehenden Konzessionsvertrages mit der E.ON edis AG und öffentlicher Bekanntgabe gem. § 46 Abs. 3 EnWG.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 8 **Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V**
Vorlage: BÜ-RA/Lö/043/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Durch die Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft Wasser und Abwasser GmbH –Boddenland- mit Sitz in Ribnitz-Damgarten durch die Gemeinde Löbnitz und durch andere Gemeinden des Amtes Barth stellt sich nun die Frage, wie die Aufgabe der Wasserversorgung in diesen Gemeinden zukünftig erledigt werden soll.

Eine Möglichkeit ist, diese Selbstverwaltungsaufgabe an das Amt zu übertragen. Diese Möglichkeit wurde mit den Bürgermeistern der acht austretenden Gemeinden diskutiert und als vorteilhaft empfunden.

Damit können die Aufgaben im Weiteren gebündelt, die Verhandlungen für die Gemeinden über das Amt Barth und für den zukünftigen Erfüllungsgehilfen effektiver werden und zu einem Ergebnis führen, das beiderseitig lukrativ wird.

Die Aufgabenübertragung ist die Möglichkeit gem. Kommunalverfassung gegenüber Dritten bei gleicher Interessenlage mit einer Stimme zu sprechen.

Mit der Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) KV M-V geht auch die Eigentumsübertragung einher. Zum Umfang und Wert kann erst nach der Vermögensauseinandersetzung mit der Boddenland GmbH etwas ausgesagt werden. Deshalb ist zunächst im Beschlussvorschlag der unbestimmte Zeitpunkt bewusst gewählt, da der genaue Tag der Vermögensübertragung noch nicht bekannt ist. Er wird aber um den 01.01.2010 liegen.

Nicht unerwähnt soll vor einer Entscheidung der Gemeindevertretung sein, dass die Anforderungen, die die Kommunalverfassung an die Möglichkeit der Rückübertragung nach § 127 (5) stellt, sehr hoch sind, so dass im Vorfeld der Aufgabenübertragung durch die Gemeinden sehr umfänglich ein Für und Wider geprüft werden sollte.

Natürlich besteht die gesetzliche Möglichkeit (§ 127 Abs. 6), dass eine Gemeinde einem Beschluss widersprechen kann, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Nach der Aufgabenübertragung entscheiden nur die Vertreter derjenigen Gemeinden des Amtes Barth zu Fragen dieser Aufgabenerledigung für die Daseinsvorsorge Wasser, die sich für die Aufgabenübertragung entscheiden haben. Die anderen Mitgliedsgemeinden des Amtes Barth bleiben bei diesen Entscheidungen ohne Mitsprache- und Stimmrecht.

Es empfiehlt sich deshalb mit dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung von der Möglichkeit gem. Kommunalverfassung Gebrauch zu machen, für diese Aufgabe zur Beratung und Entscheidung einen Unterausschuss des Amtsausschusses gem. § 136 (1) Satz 2 K-V M-V zu bilden.

Bis zur Aufgabenübertragung kann und sollte zur Abstimmung der gemeinsamen Aufgabe auch auf Amtsebene schon gemeinsam beraten werden (§ 127 Abs. 3 KV M-V) und dazu empfiehlt sich dann (ab sofort) die Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses.

Der Bürgermeister und Herr Weidenmüller erläutern die Vorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: *Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i. V.m. § 43 Wassergesetz des Landes M-V* auf das Amt Barth mit der Eigentumsübertragung für die Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Wirksamwerden der Kündigung von der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland Ribnitz-Damgarten an die Gemeinde übergeben werden. Der Wert und Umfang wird in dem Auseinandersetzungsverfahren festgestellt.

Die Gemeindevertretung Löbnitz beantragt schon jetzt beim Amtsausschuss des Amtes Barth die Bildung eines beschließenden Unterausschusses für diese Aufgabe.

Bis zum Wirksamwerden dieser Aufgabenübertragung erfolgt die gemeinsame Abstimmung gem. § 127 (3) KV M-V auf Amtsebene. Die Gemeinde Löbnitz beantragt zu diesem Zweck einen zeitweiligen beratenden Ausschuss des Amtes Barth zu bilden sobald mind. zwei Gemeinden einen Beschluss zur o.g. Aufgabenübertragung: *Wasserversorgung* gefasst haben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 9 **Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung einer kommunalen Kindereinrichtung in der Gemeinde Löbnitz (Aufhebungssatzung der Kita-Satzung)**
Vorlage: BÜ-RA/Lö/039/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Löbnitz führt keine Kindereinrichtung in eigener Trägerschaft mehr, so dass die Satzung über die Unterhaltung einer kommunalen Kindereinrichtung aufgehoben werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Löbnitz beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung einer kommunalen Kindereinrichtung (Aufhebungssatzung der Kita-Satzung). Die Aufhebungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 10 **Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Löbnitz für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindereinrichtung (Aufhebungssatzung der Kita-Gebührensatzung)**
Vorlage: BÜ-RA/Lö/040/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Löbnitz führt keine Kindereinrichtung in eigener Trägerschaft mehr, so dass die Satzung die Gebühren für die Inanspruchnahme einer kommunalen Kindereinrichtung aufgehoben werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Löbnitz beschließt die Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Löbnitz für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindereinrichtung (Aufhebungssatzung der Kita-Gebührensatzung). Die Aufhebungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 11 **Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nutzung des kommunalen Sportraumes an der Grundschule Löbnitz (Aufhebungssatzung zur Sportraumnutzungssatzung)**
Vorlage: BÜ-RA/Lö/041/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

In Abstimmung mit dem Bürgermeister besteht kein Bedarf, diese Nutzung per Satzung zu regeln.

Beschluss:

Die Gemeinde Löbnitz beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nutzung des kommunalen Sportraumes an der Grundschule Löbnitz (Aufhebungssatzung zur Sportraumnutzungssatzung). Die Aufhebungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen Vorlage: BÜ-OG/Lö/044/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Stralsund vom 11.07.2007 wurde der Gemeinde Löbnitz mitgeteilt, dass gemäß § 36 Abs. 1, Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 1 Person für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und der Strafkammern des Landgerichts auf der Vorschlagsliste der Gemeinde zu benennen ist. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

In die Vorschlagsliste sollen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
6. Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
7. Richter und >Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
8. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
9. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
10. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert,
11. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

12. Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen nicht geeignet sind.

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste prüft die Gemeinde, ob die vorzuschlagende Person in der Gemeinde wohnt oder ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamtsamt erscheinen lassen. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Frau Waldraut Magarin hat ihre Zusage zurückgezogen. Ein anderer Vorschlag wurde nicht unterbreitet.

zu 13 Beratung zur Weiterführung des Baus des Feuerwehrgerätehauses

Nach kurzer aber sehr sachlicher Diskussion waren sich alle Gemeindevertreter einig darüber, diese Maßnahme mit den vorhandenen Mitteln weiter voran zu treiben.

Beschluss:

Der Bau wird mit den vorhandenen Mitteln weitergebaut.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Diskussion und Beschluss zum Antrag von Ullrich Ziebell Verlegung seiner Grundstücksein- und Ausfahrt

Der Bürgermeister stellt den Antrag von Herrn Ullrich Ziebell vor. Der Antrag wurde schon im Bauausschuss ausgiebig beraten. Es wird darauf verwiesen, dass die Baudurchführung vom Amt begleitet und eine Abnahme der Baumaßnahme durch das Amt erfolgt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Herr Ullrich Ziebell, zur Verlegung seiner Grundstücksein- und Ausfahrt sowie des Eingangsbereichs, zu. Die Baudurchführung ist vom Amt begleiten und eine Abnahme der Baumaßnahme hat durch das Amt zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Der Bürgermeister gibt den im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschluss ohne Nennung der Namen und der Zahlen bekannt.

zu 17 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister um 21:00 Uhr geschlossen.

Datum und Unterschrift Bürgermeister

Datum und Unterschrift Protokollant